

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/278/2011/VI-66</b>
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.08.2011				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	01.09.2011				

**Titel:**

**Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau Muldebrücke (BW 11) mit Ausbau der B 185 auf der Grundlage der vorliegenden Ausbauplanung bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau Gemeindeordnung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Variantenentscheidung am 17.11.2010 DR/BV/310/2010/VI-66
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Schadens-Gutachten 2005 (IV Nr. 8026/2005)
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

**Finanzbedarf/Finanzierung:** keine

**Zusammenfassung/ Fazit:** keine

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am:

Schönemann  
Ausschussvorsitzender

## **Anlage 1:**

### **Begründung:**

#### **1. Veranlassung**

Im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 17.11.2010 wurde die Variantenentscheidung zum Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 getroffen und damit die Vorzugsvariante der Vorplanung, für die das Baurecht zu schaffen ist, bestätigt.

#### **2. Planungsgrundlagen**

Grundlage der Genehmigungsplanung ist eine Verkehrsanlage, die der aktuellen Verkehrsbelastung gerecht wird und für künftige Prognosebelastungen ausreichend dimensioniert ist. Darüber hinaus ist den Anforderungen des Hochwasserschutzes in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Der Ersatzneubau Muldebrücke hat das Bemessungshochwasser von 63,11 m ü. NHN zzgl. 0,75 m Freibord zu berücksichtigen, so dass eine Gradientenanhebung um ca. 1,50 m in Brückenmitte (Pfeilerachse) gegenüber der Bestandsbrücke notwendig ist. Mit dem Ersatzneubau sollen die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße gewährleistet werden und gleichzeitig städtebauliche, landschaftsplanerische und denkmalpflegerische Aspekte bei der Gestaltung Beachtung finden.

Das Baurecht ist auf der Basis des derzeit vorhandenen Straßennetzes (Netzfall 1) herzustellen, um die Realisierbarkeit unabhängig von weiteren Investitionsvorhaben der Stadt sichern zu können.

#### **3. Beschreibung der Maßnahme**

##### **3.1 Verkehrsanlage für den Ersatzneubau**

Durch die notwendige Anhebung der Gradienten im Brückenbereich machen sich umfangreiche Anpassungen der angrenzenden Knotenpunkte Friederikenplatz und Wasserstadt an das Brückenbauwerk erforderlich. Die Gesamtausbaulänge beträgt ca. 435 m.

Der Ausbaubereich beginnt in der Ludwigshafener Straße ca. 80 m vor der Einmündung Friederikenplatz. In diesem Trassenabschnitt sind neben der höhenmäßigen Anpassung Korrekturen in den Fahrspuren erforderlich, um den Trassierungsparametern der Bundesstraße uneingeschränkt zu entsprechen.

Östlich des Brückenbauwerkes ist das historische Zitat des Pappelrondells aufzunehmen. Die Einmündung Wasserstadt wird verkehrssicher und leistungsfähig zur aufgeweiteten Einmündung in Form eines Rondells umgestaltet. Dabei wird dem durchgehenden Bundesstraßenverkehr weitestgehend die uneingeschränkte Durchfahrt gewährt. Der Verkehr aus der Wasserstadt ist als einmündender Verkehr dem Bundesstraßenverkehr untergeordnet. Eine Lichtsignalisierung beschränkt sich nur auf die Bedarfsregelung eines gefahrlosen Querens der Bundesstraße durch Fußgänger und Radfahrer auf der Ostseite des Rondells. Diese Fußgängerlichtsignalan-

lage (FLSA) ist mit Induktionsschleifen kombiniert und regelt zusätzlich bei Bedarf die Zufahrt in die Wasserstadt. Das Ausbauende der Bundesstraße befindet sich im Bereich der Einfahrt der Zufahrt „Vorderer Tiergarten“ und schließt an den bereits ausgebauten Straßenabschnitt an.

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsverhältnisse, unterlegt durch aktuelle Zählungen, ist entsprechend der verkehrstechnischen Untersuchung im Bereich des Bauwerkes auch weiterhin ein 4-streifiger Querschnitt notwendig.

### 3.1.1. Verkehrsanlage, technische Gestaltung der Bundesstraße (B 185)

Die Linienführung der Verkehrsanlagen (B 185) bleibt gegenüber dem Bestand unverändert. Der Querschnitt der B 185 zwischen der Baugrenze Ludwigshafener Straße und der Muldebrücke ist mit 4 Fahrstreifen, zwei pro Richtung sowie beidseitig liegenden getrennten Geh-/Radwegen geplant. Der Knoten Wasserstadt wird zur aufgeweiteten Einmündung (Rondell) umgestaltet. Ab dem Rondell bis zur östlichen Baugrenze sind nur drei Fahrstreifen (zwei stadtauswärts und eine stadteinwärts) erforderlich. Im östlichen Böschungsbereich der Mulde (Stadtseite) werden zwei Uferzugänge zur Mulde angelegt, wobei südlich der Brücke eine Landschaftstreppe vorgesehen ist.

Für die geplante Bundesstraße (B 185) sind folgende technische Parameter maßgebend:

Straßenkategorie:	Hauptverkehrsstraße
zulässige Geschwindigkeit (freie Strecke)	50 km/h
Mindestfahrstreifenbreiten	4 x 3,25 m
Radwegbreite im Zweirichtungsverkehr	2,50 m
Gehwegbreite	1,80 m
Ausbaulänge	ca. 435 m

Die Anlage B beinhaltet zwei Lagepläne der Verkehrsanlage.

### 3.1.2. Brücke, technische Daten des Ersatzneubaus der Muldebrücke (BW 11)

Der Ersatzneubau als Zweifeld-Rahmenkonstruktion mit Verbund-Hohlkasten-Tragwerk (Anlage C Bauwerksskizze) wird nach Abriss der vorhandenen Brücke an gleicher Stelle errichtet.

#### Bauwerkparameter Muldebrücke (BW11)

Bauart:	2-feldrige integrale Stahlverbundbrücke in Widerlager eingespannte Stahlhohlkästen mit Betonfahrbahnplatte
Gesamtlänge zw. Endauflagern:	84,00 m
Einzelstützweiten:	37,50/37,50 m (analog Bestandsbrücke)
Breite zwischen Geländern:	24,50 m
Brückenfläche:	2.058,0 m <sup>2</sup>
Fahrbahnbreite:	4 x 3,25 m + 2 x 0,50 m = 14,00 m
Geh-/Radwegbreite:	2 x 5,25 m = 10,50 m
Geländerhöhe:	1,20 m
Belastungsklasse:	gemäß DIN-Fachbericht 101

Die Gradiente der in Ost-West-Richtung verlaufenden Bundesstraße hat im Bauwerksbereich eine Kuppenausrundung mit einem Halbmesser von  $H = 1.250$  m. Die sich anschließenden Geraden haben ein Längsgefälle von jeweils 3,2 %. Der Hochpunkt der Gradiente befindet sich dabei genau in Brückenmitte, so dass symmetrische Längsneignungsverhältnisse auf dem Bauwerk entstehen.

### **3.2 Leitungsumverlegungen**

Im direkten Zusammenhang mit dem Ersatzneubau des Brückenbauwerkes sind umfangreiche Leitungsumverlegungen zwingend erforderlich und Bestandteil der Maßnahme. Medienleitungen für Abwasser, Trinkwasser, Gas und Strom sollen mit Hilfe einer Dükerung (Anlage A, Leitungsdüker blau gekennzeichnet) endgültig außerhalb des Baufeldes verlegt werden. Weitere Medien, wie Telekom, Kabel Deutschland, Straßenbeleuchtung u. a., werden in der Bauzeit in Schutzrohren über die Behelfsbrücke und am Bauende in Schutzrohren über den Ersatzneubau verlegt.

### **3.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die Einflüsse des Vorhabens auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes wurden umfangreich untersucht und bewertet. In diesem Zusammenhang wurden schalltechnische Untersuchungen und lufthygienische Gutachten erstellt mit dem Ergebnis, dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Für die unvermeidbaren Eingriffe und Beeinträchtigungen ist Ausgleich bzw. Ersatz zu schaffen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, wie die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen im Baufeld, die Gestaltung der Uferböschung, Ersatzpflanzungen von Laubbäumen aber auch eine Aufforstung auf städtischen Waldflächen, sind Bestandteil des Vorhabens.

### **3.4 Verkehrsführung während der Bauzeit**

Zur Aufrechterhaltung des Bundesstraßenverkehrs während der Bauzeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Nach Abwägung aller technischen Möglichkeiten sowie naturschutzrechtlicher Belange wurde eine nördliche Behelfsumfahrung mit einer 97 m langen Behelfsbrücke als Vorzugsvariante herausgearbeitet. Die abschnittsweise Nutzung des alten Brückenbauwerkes zur Verkehrsführung im Baufeld ist aufgrund des Bauzustandes des Bauwerkes ausgeschlossen.

Die Behelfsumfahrung verläuft parallel zur Baumaßnahme des Ersatzneubaus. Sie quert dabei die einmündenden Nebenstraßen Friederikenplatz und Wasserstadt. Die Behelfsumfahrung sichert die Verkehrsführung der Bundesstraße außerhalb des Baufeldes und damit die Baufreiheit für den Ausbau der Verkehrsanlagen.

In der Anlage A ist der Korridor für die Behelfsumfahrung rot dargestellt.

### **3.5 Kosten**

Nach derzeitiger Kostenberechnung (Stand: Juni 2011) sind für den Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) Baukosten in Höhe von ca. 12,3 Mio. € zu veranschlagen. Damit beträgt das Gesamtinvestitionsvolumen (Baukosten, Planungskosten und Nebenleistungen) ca. 14,2 Mio. €.

### 3.6. Maßnahme- und Zeitplan

	<b>Ablauf</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>1.</b>	<b>Kostenplanung</b>		
1.1	Haushaltsstelle	02 660094006	
1.2	Gesamtkosten	ca. 14,2 Mio. €	Kostenberechnung
<b>2.</b>	<b>Termin Fachplanung LP 3-4</b>		
2.1	Bearbeitungsstand	Entwurf Verkehrsanlage	30.06.2011
2.2	Bearbeitungsstand	Entwurf Ingenieurbauwerk	31.07.2011
2.3	Beschlussfassung im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	Beschluss zum Antrag auf Planfeststellung	01.09.2011
<b>3.</b>	<b>Termin Planfeststellung</b>		
3.1	Antragstellung	Planfeststellungsbehörde Landesverwaltungsamt Halle	Oktober 2011
3.2	Veröffentlichung der Offenlage der Planfeststellungsunterlagen	Amtsblatt November	29.10.2011
3.3	Offenlage	Beteiligungs- und Anhörungsverfahren	03.11. bis 02.12.2011
3.4	Erörterungstermin	Planfeststellungsbehörde LVWA	Februar 2012
3.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	Planfeststellungsbehörde LVWA	März 2012
3.6	Planfeststellungsbeschluss	Planfeststellungsbehörde LVWA	Juni 2012
3.7	Rechtskraft		Juli 2012
<b>4.</b>	<b>Realisierung</b>		
4.1	Beginn der Ausschreibung		ab November 2012 möglich

#### 4. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

Aufgrund der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Baurecht für den Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) nach den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes über ein Planfeststellungsverfahren herbeizuführen. Der Vorhabenträger, die Stadt Dessau-Roßlau, stellt den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der zuständigen Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt in Halle.

Anlage A: Lageplan Gesamtmaßnahme

Anlage B: Lagepläne 7/1 und 7/2

Anlage C: Bauwerksskizzen Ersatzneubau (BW 11)

Anlage D: Straßenquerschnitt